



Amtsblatt für den Landkreis Börde

10. Jahrgang

21.12.2016

Nr. 76/1

Inhalt:

1. Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung zur Auslage des Flächennutzungsplans
2. Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“
3. Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“
4. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Stadt Kroppenstedt zum Bebauungsplan Nr. 1.1 „Innenstadt“
5. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der 2. Änderung der Hauptsatzung
6. Landkreis Börde – Eigenbetrieb „Abfallentsorgung: Bekanntmachung der 1. Sitzung des Verwaltungsrates am 02.01.2017
7. Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“: Hinweisbekanntmachung
8. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt: Bekanntmachung zur Führung des Liegenschaftskatasters der Stadt Kroppenstedt
9. Impressum

Verbandsgemeinde Flechtingen

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen mit den Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen und Ingersleben

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen hat in öffentlicher Sitzung am 25.10.2016 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung einschließlich des Umweltberichtes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegt der Entwurf des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht

in der Zeit vom 04.01.2017 bis einschließlich 08.02.2017

zu den Öffnungszeiten der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen, Bürgerbüro, Lindenplatz 11–15, 39345 Flechtingen:

Montag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Bauamt, 1.Obergeschoss, Raum 03, Lindenplatz 13, 39345 Flechtingen öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

1. Stellungnahmen der Umweltbehörden aus dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung beinhaltend:
 - Schutzgut Kultur und Sachgüter: Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt zur Darstellung von Denkmälern und denkmalfachliche Einschätzung der geplanten baulichen Entwicklungen
 - Schutzgut Boden/Wasser: Hinweise der Unteren Wasserbehörde zu Anlagen der Wassergewinnung und zu Wasserschutzgebieten, Hinweise der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden zu Standorten mit belasteten Böden, Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zum Bergbau und zur Geologie sowie zu erdfall- und senkungsgefährdeten Gebieten zu geschützten Geotopen
 - Schutzgut Artenschutz und Biotope: Hinweise des Landkreises Börde, Untere Naturschutzbehörde zu komplexen Renaturierungs- und Ersatzmaßnahmen sowie zu Naturdenkmälern, Hinweise der unteren Waldbehörde zu erfolgten Aufforstungen und als Wald darzustellenden Flächen sowie dem Abstand zu Waldflecken, Hinweise der Landesstraßenbaubehörde zu Kompensationsmaßnahmen der Bundesautobahn BAB A2, Hinweise des Landeszentrum Wald zu allgemeinen Zielen der Waldnutzung und zu den gesetzlichen Regelungen
 - Schutzgut Mensch: Hinweise der Immissionsschutzbehörden auf bestehende Genehmigungen für Nutzungen, von denen erhebliche Lärmemissionen ausgehen, Hinweise auf Immissionskonflikte für geplante Baugebiete
2. Umweltbericht
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft
 - Informationen zu Auswirkungen auf nach Gemeinschaftsrecht und nach Bundes- bzw. Landesrecht geschützten Gebieten
 - Informationen zu erwarteten Auswirkungen auf Kulturgüter u. sonstige Sachgüter
 - Informationen zu erwarteten Auswirkungen auf den Menschen.

Die umweltbezogenen Informationen können, soweit sie nicht Bestandteil der Begründung sind und ohnehin öffentlich ausliegen, zu den Sprechzeiten im Bauamt der Verbandsgemeinde Flechtingen, 1.Obergeschoss, Raum 03, Lindenplatz 13, 39345 Flechtingen eingesehen werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Gemäß § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsverfahrensordnung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der den Flächennutzungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Flechtingen, den 14.12.2016

Mathias Weiß
Verbandsgemeindebürgermeister



- Dienstsiegel -

Verbandsgemeinde Flechtingen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderungssatzung

der Verbandsgemeinde Flechtingen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), und der §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 13.12.2016 die folgende 1. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ beschlossen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Beitragsätze

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind die jährlichen Flächenbeitragsätze pro Hektar der Unterhaltungsverbände für die im Verbandsgemeindegebiet gelegenen Flächen und die Erschwerungsbeitragsätze zusätzlich auf die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Für das Kalenderjahr 2015 beträgt die Höhe des Flächenbeitragsatzes für das Verbandsgemeindegebiet des Unterhaltungsverbandes

- „Aller“ 7,83 €/ha
- „Großer Graben“ 11,25 €/ha
- „Obere Ohre“ 10,90 €/ha
- „Untere Ohre“ 6,16 €/ha

und des Erschwerungsbeitragsatzes des Unterhaltungsverbandes

- „Aller“ 13,52 €/ha
- „Großer Graben“ 0,00 €/ha
- „Obere Ohre“ 20,97 €/ha
- „Untere Ohre“ 7,05 €/ha

Artikel 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Flechtingen, den 13.12.2016

Mathias Weiß

Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde Flechtingen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung

der Verbandsgemeinde Flechtingen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), und der §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 13.12.2016 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde Flechtingen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Verbandsgemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Aller“, „Untere Ohre“, „Obere Ohre“ und „Großer Graben“.

(2) Die Verbandsgemeinde hat auf der Grundlage der Verbandssatzungen der Unterhaltungsverbände, des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), sowie des § 55 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind, sowie die Kosten zu entrichten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Beträge bestehen in Geldleistung. Die Umlagen werden gem. § 56 (2) WG LSA wie Gebühren nach dem KAG LSA erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Verbandsgemeinde Flechtingen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage) einschließlich der Verwaltungskosten.

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Verbandsgemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Verbandsgemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundesgewässern entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist der Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Umlageschuldner nach dem Abs. 1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der zum Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

(4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlage, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragesbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemastab

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwerungsbeitrages ist die Grundstücksfläche.

(2) Der Anteil des Erschwerungsbeitrages der Verbandsgemeinde Flechtingen beträgt laut der jeweiligen Verbandssatzung im Unterhaltungsverband:

- „Aller“ mind. 10 v.H.
- „Großer Graben“ mind. 10 v.H.
- „Obere Ohre“ mind. 10 v.H.
- „Untere Ohre“ mind. 10 v.H.

§ 7

Beitragsätze

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind die jährlichen Flächenbeitragsätze pro Hektar der Unterhaltungsverbände für die im Verbandsgemeindegebiet gelegenen Flächen und die Erschwerungsbeitragsätze zusätzlich auf die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Für das Kalenderjahr 2016 beträgt die Höhe des Flächenbeitragsatzes für das Verbandsgemeindegebiet des Unterhaltungsverbandes

- „Aller“ 8,26 €/ha
- „Großer Graben“ 11,37 €/ha
- „Obere Ohre“ 10,86 €/ha
- „Untere Ohre“ 6,62 €/ha

und des Erschwerungsbeitragsatzes des Unterhaltungsverbandes

- „Aller“ 13,52 € / ha
- „Großer Graben“ 0,00 € / ha
- „Obere Ohre“ 20,97 € / ha
- „Untere Ohre“ 7,05 € / ha

§ 8

Umlagesatz

(1) Zur Umlageberechnung sind getrennt nach den jeweiligen Unterhaltungsverbänden der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke und der Erschwerungsbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, im Verhältnis der Flächen zu ermitteln und zu verteilen.

(2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Auf die Erhebung von Umlagen unter 1,00 € wird gemäß § 14 KAG LSA verzichtet.



Siegel

§ 9

Fälligkeit

(1) Die Umlage wird durch Bescheid als Jahresbeitrag festgesetzt. Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 10

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, so hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er hat, für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen und die ihm bekannten Beweismittel anzugeben.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Flechtingen binnen eines Monats, nach Eintritt der Änderung, schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verbandsgemeinde Flechtingen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde anzeigt, die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht oder verhindert, dass die Verbandsgemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dafür erforderliche Hilfe verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 12

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die erhebliche Härte ist durch entsprechende Nachweise offenzulegen.

§ 13

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Flechtingen zulässig.

(2) Die Verbandsgemeinde Flechtingen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Flechtingen, den 13.12.2016

Mathias Weiß

Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde Westliche Börde

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kroppenstedt

Betreff: Nachträgliche Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 „Innenstadt“ in der Stadt Kroppenstedt

Der Bebauungsplan Nr. 1.1 „Innenstadt“ in Kroppenstedt wird rückwirkend zum 03.04.1995 wegen fehlender Ausfertigung (formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und Satzung vom 26.05.1994 weiterhin inhaltlich bestehen.

Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen.

Hiermit wird der Bebauungsplan in Kroppenstedt gem. § 214 (4) Baugesetzbuch zum 09.12.2016 ausgefertigt.

Der Bebauungsplan wird am 21.12.2016 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Börde in der Zeitung „Landkreis Börde – General-Anzeiger“ mit der Ausgabe: „Haldensleben, Wolmirstedt“ und „Oschersleben, Wanzenleben“ veröffentlicht.

Der Bebauungsplan liegt in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstr. 14, 39397 Gröningen im 1. Obergeschoss neben dem Zimmer 3.03 zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsichtnahme aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 7.00 Uhr bis 12.45 Uhr.

Während der Zeiten kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Willamowski

Bürgermeister

Kroppenstedt, den 09.12.2016

Verbandsgemeinde Westliche Börde

Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 02.06.2016 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung vom 10.07.2014 beschlossen:

§ 1

§ 6 Beschließender Ausschuss wird wie folgt geändert:

- (1)
- (2)
- (3)



Siegel



Siegel



Amtsblatt für den Landkreis Börde

10. Jahrgang

21.12.2016

Nr. 76/2

(4) Abschließend entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten der Kommune ab der Entgeltgruppe 9 TVöD und der Entgeltgruppe S 9 des TV für den Sozial- und Erziehungsdienst, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister;
 2.
- (5)

§ 2

§ 9 Verbandsgemeindebürgermeister wird wie folgt geändert:

- (1)
 - (2)
 1.
 2.
 3.
 4. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten der Kommune in den Entgeltgruppen 1–8 TVöD und S 2–S 8 TV für den Sozial- und Erziehungsdienst.
- (3)

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gröningen, den 02.06.2016

✓ 

Becker
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung – Siegelabdruck



Die 2. Änderung der Hauptsatzung wurde mit Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA am 30.08.2016, AZ 01.15.1.VbGWB.2016.2Ändg. HS, genehmigt.

Landkreis Börde
Kommunalservice AöR

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Verwaltungsrates am 02.01.2017

Die 1. Sitzung des Verwaltungsrates der KsB AöR findet am Montag, 02.01.2017, 10.00 Uhr, Beratungsraum KsB AöR, Geschäftsbereich Süd, An der Alten Tonkuhle 9, 39164 Wanzleben, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
 - 2 Vorlagen
 - 2.1 Bestellung des Vorstandes der Kommunalservice Landkreis Börde AöR
 - 2.2 Geschäftsordnung für den Vorstand der Kommunalservice Landkreis Börde AöR
 - 3 Diskussion zum Entwurf der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat (Entwurf wird im ALLRIS eingestellt)
 - 4 Anträge, Anfragen, Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil
- 5 Personalangelegenheiten
 - 6 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Walker
Vorsitzender

Abwasserverband Haldensleben
„Untere Ohre“
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Hinweisbekanntmachung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über öffentliche Bekanntmachungen

Die Versammlung hat in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2016 die

- 2. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“.

Das Amtsblatt liegt im/in

1. Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat), Burgwall 6 in 39340 Haldensleben
2. Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20 in 39340 Haldensleben
3. der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde – Weferlingen, Lange Straße 12 in 39646 Oebisfelde
4. der Verwaltung der Gemeinde Niedere Börde, Große Str. 9/10 in 39326 Niedere Börde/OT Groß Ammensleben
5. der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Str. 40 in 39326 Rogätz
6. der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13–15 in 39345 Flechtingen

zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme während der Dienstzeiten aus.

Im Internet steht das Amtsblatt unter www.avh-untere-ohre.de unter der Rubrik Amtsblatt zur Verfügung.

Haldensleben, 13. Dezember 2016



Achim Grossmann
Verbandsgeschäftsführer



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

24.11.2016

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die Gemarkung Kroppenstedt
Fluren 5 und 11
in der Stadt Kroppenstedt
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäude aus Anlass der **Fortführung der von Amts wegen in Kleingartenanlagen erfassten Lauben nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie nach § 20a Nrn. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse (Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 02.01.2017 bis 02.02.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

während der Besuchszeiten, Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und nach Vereinbarung zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0391-567-7925, Frau Christine Schröder, gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
gez. VOR Sven Wolfram

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

Magdeburg, 24.11.2016

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung: **Kroppenstedt** **Flur: 5 und 11**
in der **Stadt Kroppenstedt**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch hinsichtlich der Angaben zur Lage und zu den Nutzungsarten/Nutzungsgrenzen aktualisiert.
Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit

vom **02.01.2017** bis **02.02.2017**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

während der Besuchszeiten Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung

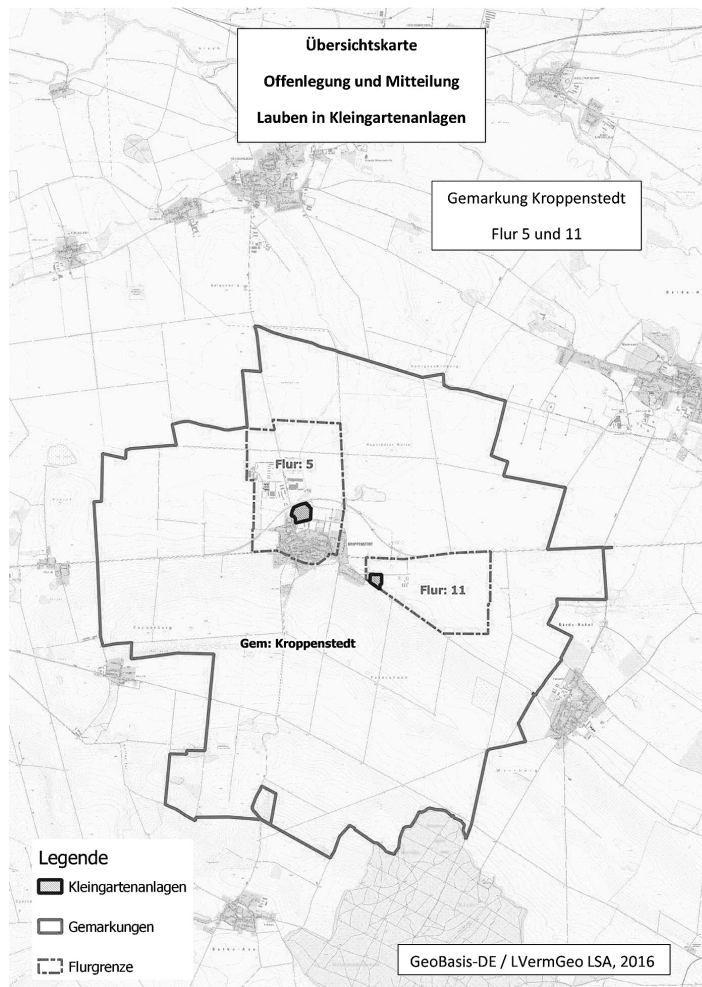
zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0391 567-7925, Frau Christine Schröder, gebeten.

Im Auftrag
gez. VOR Sven Wolfram

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de



Impressum:
Herausgeber:

Amtsblatt für den Landkreis Börde
Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug:
Internet: Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de